



Beschluss-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12894**
Datum: 13.08.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Geschäftsbereich V
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Bestellung eines Beschäftigtenvertreters für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt einen der nachfolgenden, von der Personalvertretung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung vorgeschlagenen Bediensteten, als Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung:

Frau Birgit Schmeil
Herr Volker Weise

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Wolfram Neumann
Beigeordneter Geschäftsbereich V

Begründung

Gemäß § 47 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 01.07.2014 und § 8 (3) des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt so wie § 7 (3) der Satzung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung, schlägt der Personalrat des Eigenbetriebes dem Stadtrat die doppelte Anzahl an Personen vor, die als Vertretung für die im Eigenbetrieb für Arbeitsförderung Beschäftigten dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes angehören sollen. Der Stadtrat kann diese Liste ergänzen.

Der Personalrat des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung hat insoweit als Vertretung für die im Eigenbetrieb für Arbeitsförderung Beschäftigten, mit Personalratsbeschluss vom 13.06.2014,

Frau Birgit Schmeil vorgeschlagen. Als Alternative steht Herr Volker Weise zur Verfügung.

Der Stadtrat bestellt einen der zwei Vorgeschlagenen zum Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung, da die Zahl der Beschäftigtenvertreter gemäß §8 (3) des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen darf.

Kommt eine Einigung über die Bestellung nicht zustande, finden die Vorschriften über die Bestimmung der Mitglieder des Betriebsausschusses nach Absatz 2 des § 8 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt, damit der § 47 der KVG LSA, Anwendung.

Die Kurzvita der beiden Vorgeschlagenen sind im EB Arbeitsförderung einsehbar.

Anlagen:

Vorschlagsschreiben des Personalrates des EB Arbeitsförderung